

Fischereischein



Bürgerservice

Ihr/e Ansprechpartner/in:	Telefon:	E-Mail:	
Frau Stephanie Deupmann	02572/922- 674		
Frau Galina Fritsler	02572/922- 616		
Frau Nadine Sinschek	02572/922- 664		
Frau Dagmar Tillmann	02572/922- 664		
Frau Birgit Winninghoff-Albers	02572/922- 674		
Frau Dagmar Tillmann	02572/922- 616		

Der Fischereischein wird von der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Behörde erteilt. Er berechtigt zur Ausübung der Fischerei in diesem Bundesland. Die Gültigkeit/Anerkennung eines Fischereischeines in einem anderen Bundesland ist dort zu erfragen. In den anderen Bundesländern erteilte Fischereischeine gelten nach Zuzug grundsätzlich auch in diesem Bundesland unverändert weiter. Nichtdeutsche Fischereischeine sind keine Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in diesem Bundesland.

Fischereischeine können als Jahres-, Fünfjahres- oder Jugendfischereischeine ausgestellt werden. Folgende Unterlagen müssen bei der Erstbeantragung vorgelegt werden:

- Antragsformular,
- Prüfungszeugnis über die abgelegte Fischereiprüfung,
- 1 Lichtbild (Passbild)

Für die Beantragung des Jugendfischereischeines ist der gleiche Antrag auszufüllen. Hier muß jedoch zusätzlich ein gesetzlicher Vertreter bzw. eine gesetzliche Vertreterin mit unterschreiben. Der Jugendfischereischein kann im Alter von 10 bis 16 Jahren ohne Prüfung erworben werden.

Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Kalenderjahr. Mit einem Jugendfischereischein darf nur in Begleitung von Personen geangelt werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind.

Zur Verlängerung des Fischereischeines genügt die Vorlage des alten Fischereischeines.

Allgemeine Gebühren-Informationen

16,-- Fischereischein für 1 Jahr
48,-- Fischereischein für 5 Jahre
8,-- Fischereischein für Jugendliche

Formulare

Fischereischein-Antrag